

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

25. März 2015

Änderung der Gewässerschutzverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Gewässerschutzverordnung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) zur Finanzierung eines zielorientierten Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zum Schutz der Trinkwasserressourcen und der Pflanzen und Tiere und deren Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2016 beschlossen.

Die neuen Bestimmungen des GSchG werden in der vorliegenden Gewässerschutzverordnung (GSchV) konkretisiert. Darüber hinaus führen neue Erkenntnisse dazu, dass in bestimmten Bereichen der GSchV weitere Anpassungen notwendig sind.

2. Bemerkungen zur Vorlage

Der Regierungsrat begrüsst die Konkretisierung des Gesetzestexts aus dem GSchG und ist in weiten Teilen mit der Revisionsvorlage einverstanden. Es ergeben sich Bemerkungen und Anträge zu folgenden Bestimmungen:

2.1 Gewässerschutzkarten (Art. 30 und Geoinformationsverordnung Anhang 1)

Die Gewässerschutzkarten gemäss Art. 30 GSchV sind kein eigentlicher Geobasisdatensatz nach Geoinformationsgesetz, sondern ein Produkt, das sich aus der gemeinsamen Darstellung der Geobasisdatensätze ID 130, ID 131, ID 132 und ID 141 ergibt. Alle vier Geodatenbasissätze haben die Zugangsberechtigungsstufe A und sind somit öffentlich zugänglich. ID 131 und ID 132 sind zudem Bestandteil des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Kantone sind per Gesetz verpflichtet, die oben genannten Datensätze dem Bund abzuliefern. Der Bund ist jederzeit berechtigt, aus diesen Datensätzen eine gemeinsame Darstellung zu produzieren und als Gewässerschutzkarte zu publizieren. Mit dem geplanten, neuen Geobasisdatensatz ID 196 wird der ÖREB-Kataster unterlaufen und es ergeben sich Doppelspurigkeiten und Widersprüche.

Antrag

Auf den neuen Geobasisdatensatz ID 196 ist zu verzichten. Art. 30 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

"Die Kantone stellen dem Bund und den betroffenen Nachbarkantonen die für die Aktualisierung der Gewässerschutzkarte notwendigen Geobasisdatensätze jährlich in elektronischer Form zur Verfügung."

2.2 Gewässerraum für Fliessgewässer (Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis})

Mit der Ergänzung in Art. 41a Abs. 5, dass auf die Festlegung des Gewässerraums bei "sehr kleinen" Gewässern verzichtet werden kann, soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen, wird den Kantonen zwar mehr Handlungsspielraum bei der Festlegung eines Gewässerraums eingeräumt, es entstehen jedoch neue Unklarheiten. So ist der Begriff eines "sehr kleinen" Gewässers vollkommen offen und nicht eindeutig definierbar. Es bleibt ungeklärt, ab welcher Sohlenbreite oder Wasserführung ein Gewässer als "sehr klein" taxiert werden kann. Damit wird –analog zum Begriff "dicht überbaut" – ein inhaltlich ungeklärter Begriff eingeführt, welcher neue Rechtsunklarheit schaffen wird.

Gemäss dem erläuternden Bericht zu dieser Änderung (S. 10) liege diese Definition im Ermessen des Kantons. Gleichzeitig wird jedoch deutlich darauf hingewiesen, dass diejenigen Gewässer, welche auf der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet sind, nicht zu diesen "sehr kleinen" Gewässern gehören. Es lässt sich daraus folgern, dass der Bund diejenigen Gewässer, welche nicht auf der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet sind, als "sehr kleine" Gewässer beurteilt. Mit diesem deutlichen Hinweis wird der Landeskarte 1:25'000 als Gewässernetz-Bezugssystem für die Festlegung eines Gewässerraums so viel Gewicht beigemessen, dass es für Kantone (wie zum Beispiel den Kanton Aargau), welche über detailliertere Gewässerinventare verfügen, politisch verunmöglicht wird, die Festlegung der Gewässerräume gestützt auf die kantonalen Gewässerinventare abzustützen. Kantonale Gewässerinventare dienen seit vielen Jahrzehnten als kantonale Grundlage für die vielfältigen Aufgaben, Rechte und Pflichten an den Gewässern. Sollte die Festlegung von Gewässerräumen gestützt auf Empfehlungen des Bundes auf einem anderen Gewässersystem abstützen, würde in den Kantonen die Bedeutung von bewährten Inventaren umfassend in Frage gestellt.

Die Darstellung von Gewässern auf der Landeskarte 1:25'000 basiert auf rein kartografischen Kriterien wie Orientierungshilfe im Gelände, Darstellbarkeit, Generalisierungsgrad, usw. Ob ein kleines Gerinne in der Landeskarte 1:25'000 abgebildet wird, hängt daher nicht von der Grösse des Gewässers oder seiner ökologischen Bedeutung (Lebensraum, Vernetzungsachse, Abflusskorridor, usw.) ab. Folglich muss im definitiven erläuternden Bericht zwingend auf die Ergänzung verzichtet werden, dass es sich bei den "sehr kleinen" Gewässern "... nicht um Gewässer handeln kann, die auf der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet sind." Es gibt keinen Grund, weshalb in diesem Fall der Bund den Ermessensspielraum des Kantons einschränken soll.

Ob bei sehr kleinen Gewässern auf eine Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, muss unabhängig von der Darstellung der Landeskarte 1:25'000 erfolgen und soll anhand der gleichen Begründungen beurteilt werden, wie eine ausnahmsweise Überdeckung eines Gewässers anhand Art. 38 GSchG geprüft werden kann. Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung soll in sich selbst den Schutz bei Fliessgewässern einheitlich handhaben. Entsprechend muss die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung so geändert werden, dass sie mit Art. 38 Abs. 2 Bst. d GSchG (Ausnahmebewilligung für Überdecken und Eindolung von Fliessgewässern) kongruent ist.

Dabei geht es darum, dass ein sehr kleines Gewässer trotz seiner geringen Sohlenbreite stets Wasser führt und daher einen wichtigen Vernetzungskorridor und Lebensraum darstellen kann, auch wenn dieses Gerinne nicht auf der Landeskarte abgebildet ist. Ein Entwässerungsgraben mit nur zeitweiser Wasserführung hat jedoch nicht mehr denselben Stellenwert als Gewässerlebensraum oder Vernetzungsachse wie ein stets wasserführendes Gerinne. Diese Beurteilung kann in Art. 38

Abs. 2 GSchG dazu dienen, eine ausnahmsweise Überdeckung eines solchen Grabens zuzulassen. Anhand derselben Beurteilung soll hinsichtlich Verzichts einer Gewässerraumfestlegung daher nicht die Grösse des Gerinnes, sondern die Wasserführung desselben entscheidend sein.

Antrag

1.

Auf die Einführung des nicht definierten Begriffs "sehr kleine Gewässer" ist zur Vermeidung einer zusätzlichen Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Ausscheidung der Gewässerräume zu verzichten.

2.

Im erläuternden Bericht Seite 10 zum Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis} ist der Satz "Was kleine Gewässer sind, liegt im Ermessen des Kantons, wobei es sich dabei aber nicht um Gewässer handeln kann, die auf der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet sind" zu streichen und wie folgt neu zu formulieren:
"Was sehr kleine Gewässer sind, liegt im Ermessen des Kantons. Es handelt sich bei sehr kleinen Gewässern gewöhnlich um kleine Entwässerungsgräben mit nur zeitweiser Wasserführung, unabhängig davon, ob sie in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet sind oder nicht."

3.

Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis} soll kongruent zu Art. 38 GSchG wie folgt geändert werden:

"Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer ein kleiner Entwässerungsgraben mit nur zeitweiser Wasserführung ist."

2.3 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes (Art. 41c Abs. 1 und 2)

Mit der Änderung von Art. 41c Abs. 1 und 2 wird verdeutlicht, welche Anlagen innerhalb des Gewässerraums zugelassen werden können. Dies wird grundsätzlich begrüsst. Aus Sicht der bisherigen Umsetzung in der Praxis werden jedoch folgende Anmerkungen dazu gemacht:

Die Änderung von Bst. b, dass land- und forstwirtschaftliche Güterwege mit nicht durchgehend befestigter Oberfläche zulässig sind, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen, ist sinnvoll. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb diese Güterwege nur dann zugelassen sind, wenn das Gewässer eine Sohlenbreite von mehr als 4 m natürlicher Breite aufweist. Viel wichtiger erscheint uns, dass in diesen Fällen diese Güterwege an den Rand des Gewässerraums gelegt werden sollten, so dass der im erläuternden Bericht erwähnte, genügend grosse Pufferstreifen zum Gewässer gewährleistet bleibt. Ob diese Ausnahmen nur bei Gewässern mit mindestens 4 m natürlicher Sohlenbreite möglich sind oder auch bei kleineren Gewässern sollte dem Ermessen des Kantons überlassen werden. Die Einschränkung der minimalen Gewässerbreite gemäss Vorschlag Bund erscheint aus Gewässersicht nicht nachvollziehbar und willkürlich festgelegt. Viel entscheidender sollte die Beurteilung des Kantons in Kenntnis der jeweils konkreten Situation hinsichtlich topografischer Verhältnisse und dem jeweiligen Zustand des Gewässers über eine Ausnahmegewilligung entscheiden.

Die Aufnahme von zulässigen Anlagen innerhalb des Gewässerraums für die Wasserentnahme und Wassereinleitung wird begrüsst. Diese neue Bestimmung sollte zudem noch ergänzt werden mit der Möglichkeit, dass innerhalb des Gewässerraums auch Anlagen zugelassen werden können, welche der ökologischen Aufwertung des Gewässerraums dienen. Damit können die Aufwertung von Pufferbereichen, die Schaffung von Amphibienbiotopen, die Abflachung von Böschungen usw. zugelassen werden. Bisher fehlt eine Bestimmung in Art. 41c GSchV, womit bauliche Massnahmen bewilligt werden können, welche den Gewässerlebensraum innerhalb des Gewässerraums ökologisch verbessern.

Antrag

1.

Art. 41c Abs. 1 Bst. b ist wie folgt zu formulieren:

"... land- und forstwirtschaftliche Güterwege mit nicht befestigter Oberfläche am Rand des Gewässerraums, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen."

2.

Art. 41c Abs. 1 Bst. c ist wie folgt zu formulieren:

"Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung sowie der ökologischen Aufwertung des Gewässerraums dienen."

2.4 Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum (Art. 41 c^{bis})

Der neu eingefügte Art. 41c^{bis} Abs. 1 dient der Klärung, wie mit den Fruchtfolgeflächen (FFF) innerhalb des Gewässerraums umgegangen werden muss. Dies stellt eine Klärung von Art. 38 Abs. 3 GSchG dar, indem explizit verankert wird, dass FFF innerhalb des Gewässerraums weiterhin an den Mindestumfang des FFF-Kontingents angerechnet werden können, jedoch separat auszuweisen sind. Dieser Vorschlag wird unterstützt. Sollten die FFF innerhalb des Gewässerraums nicht angerechnet werden können, schlagen wir vor, die FFF-Kontingente der Kantone entsprechend zu kürzen.

In Abs. 2 soll festgelegt werden, dass für ackerfähiges Kulturland, das infolge Revitalisierungen oder Erosion definitiv nicht mehr als FFF genutzt werden kann, Ersatz zu leisten ist. Diese Ersatzpflicht wird zurzeit auch in der zweiten Revisionsetappe des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) unter Art. 13c Abs. 2 RPG behandelt. Es ist daher fraglich, ob diese Ersatzpflicht in zwei Bundesgesetzgebungen abgehandelt werden muss.

Analog zur Stellungnahme zur Revision von Art. 13c Abs. 2 RPG ist hinsichtlich der Ersatzpflicht von FFF bei Kulturlandverlust infolge Revitalisierungen und Gewässererosion folgendes anzumerken:

Der überwiegende Teil von Gewässerrevitalisierungen findet ausserhalb der Bauzonen statt, wo gemäss vorliegender GSchV- sowie RPG-Revision die FFF geschützt werden sollen. Wasserbauliche Massnahmen, Revitalisierungen und Biotopschutz sind in der Bundesgesetzgebung verankert, sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse und können nationale Bedeutung haben. Sie tragen zum ökologischen Mehrwert beziehungsweise zum Schutz von Leben und Hab und Gut (Eigentum) bei –wie etwa in Art. 1 Abs. 2a und Art. 1 Abs. 2d^{ter} RPG vorgesehen. Aus diesem Grund ist solchen Massnahmen dieselbe Bedeutung wie dem Schutz der FFF zuzusichern. Mit einer Pflichtkompensation von FFF, wenn auch nur teilweise, wird den FFF allerdings automatisch eine höhere Gewichtung zugestanden.

Noch problematischer und unrealistisch ist die Regelung, wonach durch Erosion beanspruchte FFF zu kompensieren sind. Solche Erosionen sind in der Regel nicht beeinflussbar beziehungsweise entstehen durch natürliche Ereignisse. Solche Naturveränderungen im Nachhinein durch neue Flä-

chen kompensieren zu müssen, widerspricht dem Rechtsempfinden und ist zudem in Bezug auf die Verantwortung, Zuständigkeit und Umsetzung höchst problematisch.

Das RPG will bei Bauvorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse von einer Kompensation teilweise absehen. Auch die wasserbauliche und ökologische Infrastruktur ist an den Standort gebunden, meist linienförmig wie Infrastrukturvorhaben und oft flächenintensiv. Würden Kompensationen notwendig, bedeutet dies eine Verunmöglichung von Vorhaben, zum Beispiel Gewässerausbauten auf Biodiversitätsbreite oder Auenrenaturierungen, wie sie die nationale Gesetzgebung und die Strategien des Bundesamts für Umwelt vorsehen. Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass in den Talebenen viele der heutigen FFF ohne Kompensation auf Kosten der damaligen Gewässerlebensräume durch Korrektur und Eindolung von Gewässern gewonnen wurden. Nun kann es nicht angehen, dass für die bundesrechtlich vorgeschriebene Wiederherstellung und Sicherung der Gewässer Räume und der ökologischen Infrastruktur FFF zu kompensieren sind.

Antrag

In Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV ist auf eine separate Regelung zum Umgang mit dem Verlust von FFF im Gewässerraum zu verzichten. Entsprechend ist Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Die Frage der Kompensationspflicht der Fruchtfolgeflächen soll im Zusammenhang mit der laufenden Revision des Raumplanungsgesetzes, Teil 2, koordiniert und geregelt werden (Art. 13c Abs. 2 RPG).

Eventualantrag

Sofern aufgrund der Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes Art. 41c^{bis} beibehalten wird, ist der Kompensationsgrund "Erosion" ersatzlos zu streichen.

2.5 Vollzug durch Kantone und Bund (Art. 45 Abs. 5)

Gemäss Verordnungstext soll das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kompetenz erhalten, bei Bedarf neue numerische Anforderungen an die Wasserqualität für Stoffe (Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5 und Ziff. 22 Abs. 2 GSchV) zu erlassen und bestehende numerische Anforderungen in der GSchV zu ändern oder aufzuheben.

Die Delegation der Festlegung von numerischen Anforderungen an das UVEK wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings ist die Formulierung „Das UVEK kann, soweit erforderlich, die Listen der Parameter und der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität ... ändern“, zu wenig verbindlich formuliert. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb das UVEK nicht auch für stehende Gewässer die Möglichkeit erhalten soll, Anforderungen für problematische Stoffe festzulegen. Die Bestimmung ist so zu ändern, dass das UVEK gezwungen ist, numerische Werte festzulegen, wenn im Sinne von Art. 1 des Gewässerschutzgesetzes von nachteiligen Einwirkungen auszugehen ist.

Antrag

Änderung von Art. 45 Abs. 5:

"Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) hat die Listen der Parameter und der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 Ziffer 12 Absatz 5 und Ziffer 22 Absatz 2 zu ändern und Anhang 2 Ziffer 13 mit Parametern und numerischen Anforderungen zu ergänzen, wenn nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer nicht ausgeschlossen sind."

2.6 Angaben der Kantone (Art. 51b)

Gemäss Verordnungstext sind dem Bund für jede zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) jährlich die angeschlossenen Einwohner zu melden. Der Begriff "zentrale ARA" ist nicht definiert. Um bezüglich Erhebungsaufwand die Verhältnismässigkeit zu wahren und dennoch den Kreis der Abgabepflichtigen nicht wesentlich einzuengen, sollten ARA grösser 100 angeschlossene Einwohner erfasst werden.

Antrag

Ergänzung von Art. 51b Bst. a:

"Als Schwellenwert werden ARA grösser 100 angeschlossene Einwohner festgelegt."

2.7 Abgeltung der Abgabe (Art 52a Abs. 2)

Massnahmen auf betroffenen ARA werden vom Bund aus der Abwasserabgabe mitfinanziert. Gemäss Verordnungstext verfällt die Zusicherung der Abgeltung, wenn die Massnahme nicht innert fünf Jahren nach der Zusicherung umgesetzt wird. Es ist zu berücksichtigen, dass Anlagen zur Elimination von Spurenstoffen vielfach Bestandteil von umfassenden Werterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten auf ARA sind. Dies und auch die anspruchsvolle Planung und Umsetzung der neuen Technologien braucht Zeit. Die Frist von fünf Jahren sollte nicht derart absolut festgelegt werden.

Antrag

Ergänzung von Art. 52 a Abs. 2:

"In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag die Geltungsdauer der Zusicherung verlängern."

2.8 Abgeltung der Abgabe (Art. 52a Abs. 3)

Gemäss Verordnungstext sind Verbindungsleitungen zu einer in der Nähe liegenden ARA abgeltungsberechtigt, sofern die betroffene ARA aufgehoben wird. Im Kanton Aargau soll das gereinigte Abwasser einer massnahmenpflichtigen ARA zu einer zentralen Anlage zu Elimination von Spurenstoffen abgeleitet werden. Auch eine solche Verbindungsleitung muss abgeltungsberechtigt sein.

Antrag

Ergänzung von Art. 52a Abs. 3:

"Wird gereinigtes Abwasser einer massnahmenpflichtigen ARA zu einer zentralen Anlage zu Elimination von Spurenstoffen abgeleitet, ist die entsprechend Verbindungsleitung abgeltungsberechtigt."

2.9 Inkrafttreten (Art. 52a lit. IV Abs. 2)

Für ARA in ökologisch empfindlichen Gebieten soll das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung fünf Jahre später, nämlich auf den 1. Januar 2021 festgelegt werden. Damit soll eine Staffelung der Gesuche um Abgeltungen erreicht werden. Dies ist aus der Sicht des Gewässerschutzes nicht nachvollziehbar. Zudem werden der Vollzug und die Koordination der Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen mit laufenden Werterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten auf solchen ARA erschwert. Zudem fehlt für die ARA die Rechtssicherheit bezüglich der Mitfinanzierung der Massnahmen aus der Abwasserabgabe.

Antrag

Auf eine Staffelung der Inkraftsetzung der Verordnung soll verzichtet werden.

2.10 Hinweis zu Anhang 2 Ziffer 11 Abs. 1 Bst. f

Die Änderungen bezüglich Anforderungen an die Wasserqualität bei Oberflächengewässern (Anhang 2) werden begrüsst, insbesondere die neue allgemeine Anforderung bezüglich der Ökotoxizität von Stoffen (Ziff. 11 Abs. 1 Bst. f). Die Möglichkeit zukünftig stoffspezifische Grenzwerte bei organischen Pestiziden festzulegen, ermöglicht neu ökotoxikologische Gründe für tiefere Grenzwerte als 0.1 µg/l zu berücksichtigen. Hingegen sollte auch das Vorsorgeprinzip gemäss den ökologischen Zielen (Anhang 1 Ziffer 1, Abs. 3 Bst. c) bei der zukünftigen Festlegung dieser Grenzwerte nicht ausser Acht gelassen werden, insbesondere bei organischen Pestiziden, die ökotoxikologisch als weniger kritisch bewertet werden.

2.11 Hinweis zu Anhang 3.1 Ziffer 2 Nr. 8

Die Einführung einer Anforderung für organische Mikroverunreinigungen bei der Einleitung von kommunalem Abwasser in Gewässer (Anhang 3.1, Ziff. 2 Nr. 8) wird begrüsst. Vor allem bei Gewässern mit hohem Abwasseranteil werden dadurch erhebliche gewässerökologische Verbesserungen erwartet.

2.12 Anhang 4 Umschreibung Umgang mit kleinen Fassungen

Bei kleinen Fassungen ist eine konsequente Umsetzung der neuen Vorgaben und damit eine Auscheidung von grossflächigen Vulnerabilitäts-Schutzzonen weder verhältnis- noch zweckmässig. Wie bereits heute praktiziert, soll auch in Zukunft ein pragmatischer Umgang mit kleinen Fassungen möglich sein. Ein minimaler Schutz ist besser als gar kein Schutz und leistet einen Beitrag an sichereres Trinkwasser. Um eine aufwändige und komplizierte Definition einer "kleinen Fassung" zu umgehen und um einen pragmatischen Vollzug nicht zu verhindern, sollte im erläuternden Bericht (oder in einer Vollzugshilfe) der Umgang mit "kleinen Fassungen" umschrieben werden. Damit könnte eine gewisse Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit geschaffen werden.

Antrag

In den Erläuterungen, respektive in einer Vollzugshilfe, ist ein pragmatischer Umgang mit kleinen Fassungen zu umschreiben.

2.13 Anhang 4 Neueinführung der Zonen S_h und S_m (div. Artikel)

Der in der KVV-Fachgruppe Karst-Grundwasserschutzzonen erarbeitete Vorschlag zur Vermeidung der Anwendungspflicht der Zonen S_h und S_m bei schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleiter wurde im vorliegenden Entwurf sinngemäss berücksichtigt. Wir sind deshalb mit der neuen Aufteilung der Grundwasserleiter in Lockergesteins-/schwach heterogene Karst- und Kluft-Grundwasserleiter und in stark heterogene Karst- und Kluft-Grundwasserleiter mit den neuen Schutzzonen S_h und S_m einverstanden.

2.14 Anhang 4 Ziffer 221 Abs. 1 Bst. b

Bis jetzt waren in der Zone S3 Einbauten verboten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern. Neu sollen nur noch Einbauten unter dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel verboten werden. Dies reduziert den Grundwasserschutz und gefährdet damit den vorsorglichen und langfristigen Schutz von Trinkwasserfassungen.

Antrag

In der Zone S3 sollen Einbauten, die das Speichervolumen und den Durchfluss des Grundwasserleiters verringern, weiterhin untersagt sein.

2.15 Anhang 4 Ziffer 221^{bis} Abs. 1 Bst. c

Neu soll die Versickerung von verschmutztem kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen in der Zone S_m zulässig sein. Die Versickerung ist zwar nur erlaubt, wenn die Anforderungen gemäss Art. 8 Abs. 2 GSchV eingehalten sind. Der Betrieb und Unterhalt von Kleinkläranlagen ist sehr komplex und der Abwasseranfall sehr unregelmässig. Demzufolge ist eine verlässliche Überwachung und dauernde Einhaltung der Einleitgrenzwerte nach Art. 8 Abs. 2 GSchV nicht möglich. Zudem widerspricht eine solche Versickerung dem präventiven Gedanken des Grundwasserschutzes, wonach alle vermeidbaren Verschmutzungen des Grundwassers vermieden werden müssen und würde ein heikler Präzedenzfall für eine Abschwächung des planerischen Grundwasserschutzes schaffen.

Antrag

Auf eine Lockerung des Versickerungsverbots für Abwasser aus kommunalen Kleinkläranlagen ist zu verzichten.

2.16 Auswirkungen der Vorlage auf den Bund (Punkt 4.1)

Gemäss Erläuterungstext wird nach Abschluss des Ausbaus der ARA keine Abgabe mehr erhoben. Diese Formulierung ist zu wenig präzise. Auch wenn eine ARA das gereinigte Abwasser zu einer zentralen Anlage zur Elimination von Spurenstoffen ableitet, ist sie von der Abgabe zu befreien.

Antrag

Präzisierung des Erläuterungstexts:

"Sobald bei einer ARA Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen in Betrieb sind, wird sie von der Abgabe befreit."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- wasser@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Departement Finanzen und Ressourcen